

Austauschseite zur Beschlussvorlage BV/0267/2020 Richtlinie zur Gewährung des Bernauer und Eberswalder Stadtpasses (Änderungen sind rot dargestellt) - resultierend aus dem AKSI vom 07.10.2020

Beratungsfolge: Stadtverordnetenversammlung	24.09.2020 (1. Lesung)
Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration	07.10.2020 (2. Lesung)
Hauptausschuss	27.10.2020 (2. Lesung)
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020 (Entscheidung)

**Richtlinie
für die Gewährung eines „Bernauer und Eberswalder Stadtpasses“**

1. Zwecksetzung:

Die beiden Städte Bernau bei Berlin und Eberswalde (im folgenden Kooperationspartner genannt) gewähren auf Grund der abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung nach Maßgabe dieser Richtlinie bestimmten Gruppen von Menschen den „Bernauer und Eberswalder Stadtpass“, sofern sie ihren Hauptwohnsitz in der jeweiligen Kooperationsstadt haben.

Inhaberinnen und Inhaber dieses Passes erhalten Ermäßigungen bei den Benutzungsgebühren bzw. Eintrittspreisen für nachfolgend aufgeführte Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie Veranstaltungen in Trägerschaft der Kooperationspartner.

Damit soll für Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in einer der beiden Städte, die aus den in Nr. 2 der Richtlinie aufgeführten Gründen wirtschaftlich oder anderweitig auf Grund von körperlichen Beeinträchtigungen benachteiligt sind, die Möglichkeit der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in den beiden Städten verbessert werden.

Der „Bernauer und Eberswalder Stadtpass“ berechtigt zur Inanspruchnahme von Ermäßigungen in folgenden Einrichtungen und für folgende Veranstaltungen:

in Bernau bei Berlin

- Kultur-, Sport- und andere Veranstaltungen, die von der Stadt oder durch von ihr geförderte Träger ausgerichtet werden
- kulturelle städtische Einrichtungen (Museum, FRAKIMA, Stadtbibliothek)
- 3 Schwimmbäder der Stadt (Plansche, Freibad Waldfrieden und Waldbad am Liepnitzsee)
- Sportforum
- Hussitenfest

in Eberswalde

- Stadtbibliothek
- Museum in der Adlerapotheke einschl. Stadtführungen
- Zoo
- Familiengarten
- Veranstaltungen des Kulturamtes der Stadt Eberswalde
- Baff

2. Anspruchsberechtigte:

Anspruchsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Stadt Bernau bei Berlin oder der Stadt Eberswalde, wenn sie mindestens einem der folgend genannten Personenkreise angehören.